

Die Erschossenen von Lyon

Palavas-les-Flots ist ein Ort an der französischen Mittelmeerküste, 12 km südlich von Montpellier, zählt knapp 3.000 Einwohner und gehört zum Departement Hérault. Es hatte sich dort leben lassen «wie Gott in Frankreich» bis der Krieg kam und, vor allem, bis am 11. November 1942 die Deutschen die bis dahin noch «freie» Zone Frankreichs mit Beschlag belegten. Da wurde das Leben schwer, im allgemeinen, aber besonders für jene, die mit der sog. Neuordnung des braunen Diktators und seiner Genossen nicht einverstanden waren.

Als Fräulein Josette Sudre sich am 8. Oktober 1943 vor ihrem Haus befand, wurde sie Zeuge eines Vorganges, der ganz einfach und schlicht begann, sich aber im Handumdrehen zu einem Drama auswuchs.

Ein deutscher Offizier, von zwei Soldaten begleitet, marschierte an ihr vorbei, um in das Nachbarhaus einzutreten. Als die Dreiergruppe nach einer längeren Zeit das Haus wieder verließ, führte sie einen weiteren Soldaten mit sich, der, obwohl gleichfalls in deutscher Uniform, gefesselt war. Mußte dieser Umstand auch sofort das Interesse der Resistenzlerin Josette Sudre wachrufen, so tat es noch weit mehr die Tatsache, daß es sich bei dem Gefangenen um einen sehr guten Freund namens Jean-Pierre Thull handelte. Josette folgte der Gruppe und konnte so feststellen, daß der Delinquent in einen Pferdestall geführt wurde in dem sich, zwar nicht sichtbar, aber unüberhörbar, bereits Kameraden von ihm befanden. Josette Sudre blieb auf Beobachtungsposten und sah, daß, etwa eine Stunde später, an die zwanzig dieser Soldaten auf einen Lastwagen verladen wurden, um in Richtung Montpellier abgeführt zu werden.

Josette Sudre hatte eine ganze Reihe dieser jungen Menschen kennengelernt. Es waren Luxemburger, die, in die Wehrmacht gezwungen, vor einiger Zeit hier in Palavas stationiert worden waren. Sie gehörten zum 2. Batl. des Grenad. Rgt. 757. Und aus gemeinsamen antideutschen Gefühlen heraus, war eine aufrichtige gegenseitige Freundschaft entstanden. Ja, die-

se war soweit gediehen, daß Josette und einige weitere patriotische Franzosen den jungen Burschen behilflich waren, um im Maquis unterzutauchen. Alles war schon soweit vorbereitet, daß die Ausführung unmittelbar bevorstand.

In der Gruppe befand sich auch ein «Caporal» namens Max Reuter. Er war ebenfalls Luxemburger und wurde mit den anderen abgeführt. Aber er tauchte bald wieder in Palavas auf. Das schien Josette irgendwie auffällig, um nicht zu sagen verdächtig. Und als dann auch noch diesbezügliche Gerüchte unter den anderen Soldaten auftauchten, paßte Josette eine Gelegenheit ab, um Reuter zu sprechen und ihn rundheraus über sein Benehmen zu befragen. Im Gasthaus war es schließlich so weit. Reuter trat ein in Begleitung eines Offiziers, kam auf Josette Sudre zu und wollte ihr die Hand reichen. Doch sie sagte ihm ins Gesicht, sie spreche nicht mit einem «sale boche». Er fragte, wieso. Und sie erklärte ihm, daß, nachdem sie von Kameraden erfahren habe, daß durch ihn die Gruppe festgenommen worden sei, sie ihn nicht mehr sehen könne.

Zuerst stritt Reuter die Beschuldigung glattweg ab. Doch dann erwachte wohl sein teutonisches Bewußtsein in ihm, denn er erklärte nun, er sei stolz auf das, was er getan habe. Er sei von der Polizei und es sei seine Pflicht gewesen. Wenn er die andern hätte abhauen lassen, so wäre er selbst festgenommen worden.

Da trat Josette auf ihn zu und blickte ihn fest an: «Max Reuter, après la guerre nous nous reverrons! Si je ne suis plus là, d'autres diront ce que tu as fait! — — Va-t-en, tu n'es qu'un sale boche!»

Reuter verlor die Beherrschung. Er riß seinen Revolver heraus und richtete ihn auf Josette Sudre. Doch der ihn begleitende Offizier, der von dem ganzen Gespräch wohl infolge der französischen Sprache nichts verstanden hatte, stellte sich zwischen die beiden und hieß Reuter, seine Waffe wieder einzustecken. Dann verließen die beiden das Lokal. Josette Sudre hat Reuter nur noch einmal von weitem gesehen. Aber sie hielt ihr Wort. Nach dem Kriege gab sie ihre Beobachtungen zu Protokoll. — —

Etwa anderthalb Monate bevor Josette Sudre ihre Erklärungen abgegeben hatte, nämlich am 28. August 1945, machte einer der Beteiligten, Schuh Jean-Pierre aus Esch/Alzette, eine Aussage in der gleichen Angelegenheit. Demgemäß waren am 8. 10. 1943 alle Luxemburger aus der Umgebung von Montpellier, wo sie im 2. Batl. Gren. Regt. 757, resp. auf dem dortigen

Flughafen stationiert waren, durch die Feldgendarmerie festgenommen worden. Sie wurden nach Montpellier gebracht, ein Teil von ihnen später nach Arles.

Nach den ersten Verhören, die von der Gestapo geführt wurden, durften ein paar Mann zur Truppe zurück. In Haft blieben: Jacquemin A., Flammang A., Flammang J., Hornick N., Stein P., Meurer M., Majerus N., Marx Fr., Thull J. P., Haas M., Schuh J.P., alle vom Grenadier Regiment 757, sowie Weyrich M. und Sauber N. vom Flughafen.

Ihnen wurde am 10. 1. 1944 der nachfolgende Haftbefehl zugestellt.

Gericht der 338. Inf. Div.
— St. L. 500/43 —

Div. St. QU., den 8. Jan. 1944

**Anklageverfügung
und
Haftbefehl
Gegen**

- 1) den Gefreiten Alex Jacquemin, 6./Regt. 757, geb. am 14. 1. 1922 in Esch, Kreis Alzig/Luxemburg,
- 2) den Grenadier Alois Flammang, 6./Gren. Regt. 757, geb. am 27. 1. 1922 in Esch, Kreis Esch/Luxemburg, ein Mal disziplinarisch vorbestraft,
- 3) den Grenadier Nicolas Hornick, 6./Gren. Regt. 757, geb. am 24. 1. 1920 in Kõrich, Kreis Alzig/Luxemburg,
- 4) den Grenadier Peter Stein, 6./Gren. Regt. 757, geb. am 11. 7. 1920 in Alzingen, Kreis Esch/Luxemburg, ein Mal disziplinarisch vorbestraft,
- 5) den Grenadier Marius Meurer, 6./Gren. Regt. 757, geb. am 14. 9. 1921 in Dûdelingen, Kreis Esch/Luxemburg,
- 6) den Grenadier Johann Flammang, 5./Gren. Regt. 757, geb. am 23. 5. 1922 in Esch/Luxemburg,
- 7) den Gefreiten Nicolas Majerus, 5./Gren. Regt. 757, geb. am 28. 5. 1922 in Strassen/Luxemburg, ein Mal disziplinarisch vorbestraft,
- 8) den Gefreiten Franz Marx, 6./Gren. Regt. 757, geb. am 23. 5. 1922 in Schifflingen, Kreis Esch/Alzig, Luxemburg,

- 9) den Gefreiten Peter Thull, Stabl./Gren. Regt. 757, geb. am 27. 12. 1922 in Esch/Luxemburg,
- 10) den Grenadier Marcel Haas, 8./Gren. Regt. 757, geb. am 9. 11. 1922 in Schiffingen Kr. Esch/Alzig, Luxemburg,
- 11) den Grenadier Peter Schuh, 5./Gren. Regt. 757, geb. am 22. 8. 1922 in Esch/Luxemburg, ein Mal disziplinarisch vorbestraft,

wird die Anklage verfügt, weil sie hinreichend verdächtig sind, im Jahre 1943 im Felde

I. die Angeklagten

Jaquemin, Alois Flammang, Stein, Hornick, Meurer, Johan Flammang, Marx, Majerus, Thull und Haas

- a) miteinander die Begehung des Verbrechens der gemeinschaftlichen Fahnenflucht verabredet zu haben und durch dieselbe Handlung
- b) es unternommen zu haben sich der Erfüllung des Wehrdienstes für dauernd zu entziehen indem sie übereinkamen, gemeinschaftlich zu fliehen, wobei sie sich zur Erleichterung der Durchführung der beabsichtigten Fahnenflucht gefälschte französische Personalausweise verschafften.

II. der Angeklagte Johann Flammang

es unternommen zu haben, den Mitangeklagten Majerus zur Fahnenflucht zu verleiten, indem er Majerus befragte, ob er sich an der gemeinschaftlichen Fahnenflucht beteiligen wolle und indem er ihm einen Blanko Ausweis zwecks Herstellung eines falschen Zivilausweises verschaffte,

III. der Angeklagte Jaquemin

Durch eine weitere selbständige Handlung fortgesetzt, als Deutscher im Ausland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vor Schub zu leisten und der Kriegsmacht des Reiches Nachteil zuzufügen, indem er unter den zu seinem Batl. und der Luftwaffe angehörigen luxemburgischen Soldaten für eine gemeinschaftliche Flucht mit dem Ziele warb, die Geworbenen der Französischen

Widerstandsbewegung Armée secrète — zuzuführen und indem er Schriften, Zeichnungen und sonstige Mitteilungen über wichtige geheimzuhaltende militärische Angelegenheiten an den feindlichen Nachrichtendienst verriet,

IV. der Angeklagte Schuh

obwohl er von dem Vorhaben eines Verbrechens der Wehrkraftzersetzung glaubhafte Kenntnis erhalten hatte, es unterlassen zu haben, seinem Vorgesetzten hiervon rechtzeitig Meldung zu machen.

— Verbrechen strafbar nach § 5 Abs. 1

Nr. 2 und 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, § 57MStGB, 49 a

(in der Fassung der VO. R. G. Bl. 1943 1. Nr. 57 S. 339), 39, 73, 74 RSTGB. —

Beweismittel :

I. Geständnis der Angeklagten.

II. Der Zeuge :

Gefr. Max Reuter, Stab. II./Gren. Regt. 757;

Die Angeklagten sind in Untersuchungshaft zu nehmen; weil militärische Belange die Verhaftung erfordern.

Das Kriegsgericht ist nach 9 KStVO zu besetzen.

Der Gerichtsherr:
F o l t m a n n
Generalleutnant

Der Untersuchungsführer:
A b r a m e n s k i
Kriegsgerichtsrat

Die Angeklagten wurden nach Lyon überführt und dem dortigen Kriegsgericht der 338. Infanterie Division überstellt.

Wer die Handhabung der damaligen deutschen «Justiz» auch nur im Entferntesten kennt, wer weiß, wie sehr man besonders gegen Kriegsende auf das «Exempel-Statuieren» aus war, dem dürfte bei einer solchen Anklageschrift von vorne herein klar sein, daß es für diese armen Kerle kaum ein Entkommen gab. Wir wollen deshalb auch nicht näher auf den Prozeß selbst eingehen, da er im Ganzen so verlief, wie tausende in jenen bösen Jahren von statten gingen. Wir möchten nur das nicht so ganz alltägliche aus diesem Geschehen hervorheben.

Da ist zunächst einmal der Umstand, daß unter dem Haftbefehl ein Kriegsgerichtsrat namens Abramenski als Untersuchungsführer unterzeichnet hat. Der gleiche Mann war dann auch Richter im Prozeß selbst: Ankläger und Richter in einer Person!

Noch wichtiger aber ist die Person des als Zeugen genannten Gefreiten Max Reuter. Auch er war Luxemburger und genau so zwangsrekrutiert wie seine Landsleute. In Moesdorf geboren, war er zur fraglichen Zeit als Melder beim Stab des 2. Batl. im Gren. Regt. 757 eingesetzt. Sein eigentlicher Vorname Marcel war in Max eingedeutscht worden. Er sollte bei der Flucht der Luxemburger in den französischen «Maquis» ebenfalls mitmachen und war daher genauestens über den Plan im Bilde. So war es ihm denn auch ein Leichtes, Zusammenkünfte, Ort, Zeit und Gespräche an seine deutschen Vorgesetzten zu verraten. Und er tat es mit einer schauerlichen Genauigkeit: Nicht nur den Platz, an dem die von der französischen Resistenz besorgten Personalausweise lagen, verriet er, er machte auch umfassende Angaben über die Spionage, die von seinen Kameraden zu Gunsten der französischen «Armée secrète» getätigt worden war. So blieb den Gefangenen kaum eine Möglichkeit auf eine auch nur einigermaßen aussichtsreiche Verteidigung.

Als der Richter den Verräter fragte, welchen Grund er gehabt hatte, das Komplott aufzudecken, erklärte Reuter: «Ich fühle mich als Deutscher und handle danach.» Als Judaslohn für seine «Heldentat» wurde ihm von den Deutschen ein Sonderurlaub von 3 Wochen zugesprochen. Dafür übernahm er den Mord an elf jungen Menschen, die nichts anderes getan hatten als zu versuchen, das zu bleiben, was sie von Geburt aus waren: anständige, ehrliche Luxemburger. Ihre Namen seien verewigt:

Jacquemin Alex,
Flammang Aloyse,
Flammang Jean,
Hornick Nic.,
Stein Pierre,
Meurer Mario,

Majerus Nic.,
Marx Fränz,
Thull J. P.,
Weyrich Mett,
Sauber Nic.

Neun von ihnen wurden am 7. Februar 1944 erschossen; für die zwei anderen kam die schwere Stunde erst im Juni 1944.

Haas Marcel war zunächst zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt, dann aber freigesprochen worden. Ueber Schuh J.P. wurde

eine 5-jährige Zuchthausstrafe verhängt, doch wurde dieselbe in 5 Jahre Gefängnis umgewandelt und der Verurteilte zu deren Verbüßung in ein Frontstrafbataillon überwiesen. Er überstand dieses Himmelfahrtskommando und kehrte in die Heimat zurück.

Max alias Marcel Reuter, der Verräter, kam in amerikanische Gefangenschaft, wo er eine zeitlang unerkannt blieb, da er sich als Deutscher ausgegeben hatte. Doch dann erreichte ihn doch die irdische Gerechtigkeit. Er wurde vor ein luxemburgisches Gericht gestellt, am 25. 6. 1948 zum Tode verurteilt und in der Frühe des 13. 10. 1948 in Reckenthal erschossen.

Kriegsgerichtsrat Abramenski trat noch einmal in Erscheinung und zwar in der Rolle des Nachlaßverwalters. Ihm blieb es nämlich vorbehalten, den Eltern der Ermordeten Mitteilung vom Tode der Ihrigen zu machen. Eines dieser Schreiben sei, als Beispiel für die zynische Art der damaligen Machthaber, nachstehend abgedruckt.

Gericht der Dienststelle
Feldpostnummer 48 820
— St. L. 500/43 —

Div. St. QU., den 19. Februar 1944

An Herrn
Michael Flammang
in Esch - Alzig / Luxemburg
Grubenplatz Nr. 86

Die gegen Ihren Sohn Alois Flammang wegen Wehrkraftzersetzung durch Urteil des Kriegsgerichts vom 13. Januar 1944 verhängte Todesstrafe ist nach Bestätigung durch den zuständigen Gerichtsherrn am 7. Februar 1944, 17,12 Uhr in Lyon vollstreckt worden.

Die Beisetzung erfolgte auf dem Friedhof Croix-Rousse in Lyon.

Todesanzeigen oder Nachrufe in Zeitungen, Zeitschriften und dergl. sind verboten.

Das Kriegswehrmachtgefängnis in Lyon ist gebeten worden, Ihnen den persönlichen Nachlaß Ihres Sohnes zu übersenden.

gez. Abramenski
Kriegsgerichtsrat

So endete eines der düstersten Kapitel aus der Geschichte der luxemburgischen Zwangsrekrutierung.